

Können Schülerfahrten und Schüleraustauschmaßnahmen im Schuljahr 2020/2021 stattfinden?

Stand: 30. September 2020

Bundesland	Link Kultusministerium	Aktueller Stand	Aktuelle Vorgaben	Stornierungen	Zusatz
Baden-Württemberg	https://km-bw.de/site/lobs-bw-km-root/get/documents_E21a184833/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/K-M-Homepage/Artikelseiten%20PKM/1_FAO_Corona/Schreiben%20Min%20Schuljahr%2020_21/2020%200%200%20Anlage%20Hygienehinweise%20Sportunterricht.pdf	3. Sep. 20	Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen sind im ersten Schulhalbjahr 2020/2021 untersagt. Andere außerunterrichtliche Veranstaltungen können stattfinden, sofern die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden		
Bayern	https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayern-schulen.html	8. Sep. 20	Mehrtägige Schülerfahrten (wie Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten, ausgenommen Berufsorientierungsmaßnahmen) sollen bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt bleiben. Hintergrund ist zum einen der Infektionsschutz, zum anderen auch die Erwägung, dass der Fokus im ersten Halbjahr des neuen Schuljahres 2020/2021 auf der Erteilung von Unterricht liegen soll. Auf diese Weise sollen Unterschiede im Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, die sich infolge des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs ergeben haben, bestmöglich aufgefangen werden.	Bereits gebuchte derartige Schülerfahrten sind grundsätzlich abzusagen. Neubuchungen von Schülerfahrten für das kommende Schuljahr 2020/2021 können nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine kostenfreie Stornierung jederzeit möglich ist.	
Hessen	https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/coronavirus-schulen/haeufig-gestellte-fragen#Ab%20wann%20k%C3%B6nnen%20Klassenfahrten%20wieder%20stattfinden%20und%20was%20ist%20bei%20der%20Planung%20zu%20beachten?	21. Jul. 20	Der Fokus im ersten Halbjahr des neuen Schuljahres soll auf der Erteilung von Unterricht liegen, um Unterschiede im Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, die sich infolge des pandemiebedingten eingeschränkten Schulbetriebs ergeben haben, bestmöglich aufzufangen zu können. Aus diesem Grund sollen mehrtägige Schülerfahrten wie Schüleraustausche, Studien- und Klassenfahrten bis einschließlich Januar 2021 ausgesetzt bleiben. Dadurch ergeben sich auch größere zeitliche Spielräume für die Durchführung von schulischen Betriebspraktika.	Bereits gebuchte Schülerfahrten sind abzusagen. Das Land erstattet den Eltern, Schülerinnen oder Schülern 50% der vereinbarten Gegenleistung. Ist im Vertrag eine höhere Stornokostenpauschale vereinbart, so erstattet das Land die vertraglich vereinbarte Kostenpauschale. Das Land zahlt den Betrag anstatt an die Eltern, Schülerinnen oder Schüler unmittelbar an das Unternehmen, wenn dieses die befreiende Wirkung der Leistung für die Schuldner anerkannt hat.	Stornoerlass: https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/stornokostenklass_final.pdf
Sachsen	https://www.bildung.sachsen.de/blqa/index.php/2020/07/02/schulfahrten-sind-wieder-moeglich/	2. Jul. 20	Schul- und Klassenfahrten sind ab dem 31.08.2020 wieder möglich	Schülerfahrten ins Ausland, die im ersten Schulhalbjahr 2020/21 bis einschließlich zu den Winterferien 2021 geplant sind, sind weiterhin abzusagen bzw. dürfen nicht gebucht werden. Abgeschlossene Verträge sind unverzüglich zu stornieren. Die Stornierungskosten können rückwirkend erstattet werden.	
Nordrhein-Westfalen	https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten	21. Sep. 20	Fahrten und Exkursionen innerhalb Deutschlands können unter Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Mehrtägige Reisen innerhalb Nordrhein-Westfalens oder in andere Bundesländer sowie eintägige Wandertage und Exkursionen zu außerschulischen Lernorten, wie z.B. Museumsbesuche, sind somit möglich. Bei der Buchung und Planung ist im Vorfeld sorgfältig die Vereinbarkeit mit dem Infektionsschutz zu prüfen. https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten	Auf Grund des Runderlasses vom 28. Mai 2020 sind alle ein- und mehrtägigen Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche in das Ausland, die im Zeitraum vor den Herbstferien geplant waren, abzusagen. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Stornierungskosten aller von Schulen abgesagten Fahrten ins Ausland, die bis zu den Herbstferien geplant waren, nur soweit die Stornierungen durch die Schulen bis zum 12. Juni 2020 erfolgt sind; im Fall der Schulen in freier Trägerschaft bis 10. Juli 2020. Sofern für die Zeit nach den Herbstferien Buchungen beabsichtigt sind, ist darauf zu achten, dass jederzeit eine kostenfreie Stornierung möglich ist, da das Land Nordrhein-Westfalen keine Stornokosten für Absagen nach dem 12. Juni 2020 bzw. nach dem 10. Juli 2020 übernimmt.	Nach Nr. 4.2 der Richtlinien für Schülerfahrten ist in besonderen Ausnahmefällen gemäß § 43 Absatz 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Schulfahrt möglich. Dies gilt auch, wenn Eltern gravierende gesundheitliche Gründe geltend machen. Aktueller Artikel zu diesem Thema: https://rp-online.de/panorama/coronavirus/diskussionen-ueber-klassenfahrten-an-schulen-in-nrw_aid-53441825
Rheinland-Pfalz	https://corona.rlp.de/filesadmin/bm/Bildung/Corona/Schulfahrten_nach_den_Herbstferien.pdf	17. Sep. 20	Tagesausflüge sind grundsätzlich möglich. Mehrtägige Klassenfahrten sind hingegen mindestens bis nach den Herbstferien verboten. Den Schulen wurde mit Schreiben vom 28. Mai 2020 mitgeteilt, dass bis zu den Herbstferien auf sämtliche Studien-, Klassen- und Kursfahrten sowie Gruppenschüleraustausche zu verzichten ist. Für den Zeitraum nach den Herbstferien wird noch eine Entscheidung getroffen, die sich an der Entwicklung des Infektionsgeschehens orientiert.	Dürfen neue Buchungen für Schulfahrten vorgenommen werden? Ja. Schulfahrten im Inland dürfen nach den Herbstferien wieder gebucht werden. Hierbei sind sowohl die rheinland-pfälzischen als auch die Hygienevorgaben der Zieldestination, insbesondere die jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnungen und die hierauf beruhenden einschlägigen Hygienekonzepte, zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens des Landes keine Stornokosten mehr übernommen werden. Es sollte deshalb entweder darauf geachtet werden, dass die Reisebedingungen kurzfristige und kostenlose Buchungen/Stornierungen ermöglichen, oder es muss das Einverständnis aller Eltern bzw. volljähriger Schülerinnen und Schüler vorliegen, die Kosten auch im Fall einer Stornierung zu tragen. Insgesamt sollte bei der Buchung neuer Fahrten vorsichtig und zurückhaltend gehandelt werden. Es sollte genau abgewogen werden, ob Aufwand und Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Schulfahrten ins Ausland dürfen noch nicht wieder gebucht werden.	
Niedersachsen	https://www.gew-nds.de/arbeits-und-gesundheitsschutz/coronavirus/faq/	29. Sep. 20	Ausgehend davon, dass die Reiseverbotswarnungen aufgehoben bleiben, sollten auch grundsätzlich wieder Schulfahrten möglich sein, so denn die jeweils aktuellen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen gemäß Rahmen-Hygieneplan und Corona-Verordnung bei Reisen, Unterbringungen und Aktivitäten eingehalten werden können. Entstehende Stornokosten wären allerdings aus dem Schulbudget zu begleichen. Das Kultusministerium empfiehlt jedoch, angesichts der unvorhersehbaren Infektionslage und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften im Kalenderjahr 2020 keine Klassenfahrten durchzuführen. Erlaubt sind eintägige Fahrten zu außerschulischen Lernorten.		
Saarland	https://corona.saarland.de/DE/schulendkita/aktuelle-meldungen-schule/documents/did_schreiben_ausserschulische_lernorte.pdf?_blob=publicationFile&v=1	11. Sep. 20	Folglich sind Schulfahrten und das Aufsuchen außerschulischer Lernorte möglich und werden auch insbesondere im Rahmen des Kulturwandertags gewünscht		
Thüringen	https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/#c21475	15. Jul. 20	Klassenfahrten, Wandertage und sonstige Schulfahrten für das kommende Schuljahr 2020/21 können stattfinden. Bereits vor der Coronakrise vom zuständigen Schulamt genehmigte Fahrten für das Schuljahr 2020/21 sollten daher nicht abgesagt werden.	Neue Fahrten können unter der Voraussetzung gebucht werden, dass diese im Falle einer vom TMBJS wegen einer außergewöhnlichen Lage angeordneten Absage kostenfrei storniert werden können. Anderweitige Absagen sind örtliche Entscheidungen, die von den Schulleitungen insbesondere mit den Eltern abzustimmen sind, da ggf. anfallende Stornokosten zu übernehmen sind. Die Erstattungsentscheidung des Freistaats zu Stornokosten betrifft zunächst nicht das kommende Schuljahr.	Aktueller Artikel zum Thema: https://www.mdr.de/thueringen/corona-klassenfahrt-wandertag-schulfahrten-faq-100.html

Sachsen-Anhalt	https://mb.sachsen-anhalt.de/service/schulsituation-zum-schuljahresende-beginn-des-neuen-schuljahres/	3. Jul. 20	Hinsichtlich der Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche wird auf die Schreiben des Ministers vom 10. März und 24. April verwiesen. In Abänderung der Vorgabe aus dem Schreiben vom 24. April werden den Schulen bis zum Beginn der Sommerferien eintägige auswärtige Veranstaltungen innerhalb Sachsen-Anhalts und der benachbarten Landkreise anderer Bundesländer erlaubt	Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind vor dem Abschluss von Verträgen mit Veranstaltern zu informieren, dass ein Einsatz eventueller Stornierungskosten durch das Land Sachsen-Anhalt ausscheidet. Sollte die Veranstaltung also wegen eines Anstiegs der Infektionszahlen kurzfristig abgesagt werden, müssen die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler eventuelle Stornierungskosten tragen.	
Hamburg	https://www.hamburg.de/hsb/13679646/corona-faqs/#anker_27	30. Sep. 20	Vorerst sind Klassenreisen bis zum 19. Oktober 2020 untersagt. Das geht aus der aktuell geltenden Verordnung hervor. Angesichts der aktuellen Infektionsentwicklung in der Bundesrepublik wird dieses Verbot bis zum Ende des Jahres (31. Dezember 2020) fortbestehen. Gegenwärtig gehen wir davon aus, dass ab dem 1. Januar 2021 – also nach Änderung der entsprechenden Verordnung – Klassen- und Studienfahrten, die Teilnahme an internationalen Schülerbegegnungen, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen aber auch weitere Schulfahrten wie z.B. mehrtägige Exkursionen, Projekt- oder Ferienfahrten im Rahmen des Ganztags für alle Hamburger Schulen wieder stattfinden können. Selbstverständlich nur unter Berücksichtigung des Muster-Corona-Hygieneplans sowie der folgenden Hinweise.	Es dürfen derzeit keine neuen kostenpflichtigen Verträge zu Klassen-, Schul- und internationalen Austauschfahrten abgeschlossen werden, unabhängig davon, wann die Fahrten stattfinden sollen. Planungen für die Zeit nach den Herbstferien 2020 – die problemlos rückgängig gemacht bzw. kostenfrei storniert werden können – sind zulässig, wenn bei einer Stornierung keinerlei Kosten anfallen. Lehnt das Reiseunternehmen dies ab, darf nicht gebucht werden.	NEUJKreisen innerhalb Deutschlands sind nur zulässig, wenn der Transport zu und in den Skigebieten so gewährleistet ist, dass die einschlägigen Hygienebestimmungen u.a. die Abstandsregeln problemlos eingehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Gondeln.
Berlin	https://www.berlin.de/sen/bif/coronavirus/aktuelles/schrittweise-schuloeffnung/	30. Jul. 20	Schülerfahrten innerhalb Deutschlands und auch ins Ausland dürfen wieder gebucht und durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Schülerfahrten in vom Robert-Koch-Institut (RKI) bzw. vom Auswärtigen Amt benannte Risikogebiete.		
Brandenburg	https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html		Schulfahrten sollen nur innerhalb Deutschlands mit äußerster Vorsicht, im Konsens mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob eine Schulfahrt notwendigerweise abgesagt wird, trifft die Schule (Lehrkräfte in Abstimmung mit Eltern/Sorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern). Die Schulen sollen dabei die aktuellen Entwicklungen zur Eindämmung der Corona-Infektionen berücksichtigen, wie auch den Zeitpunkt, zu dem die Schulfahrt stattfinden kann.		Antrag auf Erstattung der Stornokosten: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/antrag_erstattung_g_der_stornokosten_schulfahrten.pdf
Schleswig-Holstein	https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Schule_Zusatz_PDF_Dokument_Lernen_an_einem_anderen_Ort_1_https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Bildung/LernenAmAnderenOrt.pdf?__blob=publicationFile&v=1	28. Mai. 20	Lernen am anderen Ort findet statt. Klassen- und Studienfahrten können unter den am Reiseziel jeweils geltenden Hygienebedingungen und einer entsprechend sicheren Anreisemöglichkeit stattfinden. wenn alle Teilnehmenden bzw. Sorgeberechtigten einverstanden sind	Nachdem Klassenfahrten und Schulausflüge bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 aus Gründen des Gemeinwohls zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus abgesagt wurden oder nicht mehr durchführbar waren, fordern viele Reise-Veranstalter und andere Leistungsanbieter (insbesondere Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen) Stornokosten von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern oder weigern sich, geleistete Anzahlungen zu erstatten. gebuchten Reise angezeigt erscheinen lassen, durch die Eltern zu tragen wären. Denn die Lehrkraft bucht die Reise in Vertretung der Eltern. Eine entsprechende Information der Eltern ist zu protokollieren.	Schnesport Schneesportfahrten finden auch auf Pisten in hochalpinem Gelände statt. Zur Unfallverhütung empfehlen wir neben dem korrekt eingestelltem Material und einer funktionalen Ausrüstung das Tragen von Helmen beim Skifahren (Abfahrt) und Snowboarden, um Kopfverletzungen zu vermeiden. (http://www.uk-nord.de/fi/leadadmin/user_upload/pdf/publikationen/sicher_durch_den_wintersport.pdf)
Bremen	https://www.bildung.bremen.de/sicms/detail.php?id=237989	14. Jul. 20	Wir können uns vorstellen, dass im nächsten Schuljahr Klassenfahrten oder Tagesausflüge zu Landschulheimen möglich sein könnten. Hierzu wird es schnellstmöglich weitere Informationen geben.	Die Senatorin für Kinder und Bildung hat zugesagt, Stornierungskosten für bereits gebuchte Klassenfahrten, die bis zum 31.12.2020 stattfinden sollen zu übernehmen. Weitere Kosten, insbesondere eventuell anfallende Stornierungskosten für Klassenfahrten ab dem 01.01.2021, werden nicht übernommen.	
Mecklenburg-Vorpommern	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-%C3%BCr-schule/Fragen-und-Antworten/	31. Aug. 20	Für die Durchführung von ein- und mehrtägigen Schulfahrten gelten für die öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen bis zum 31.12.2020 folgende Regelungen: Alle Schulfahrten, die Sie im vergangenen Schuljahr bedingt durch Corona absagen mussten, können Sie, sofern möglich, bis zum Jahresende umbuchen. Alle für die Monate August bis Dezember 2020 bereits geplanten ein- und mehrtägigen Schulfahrten können unter Einhaltung des Hygieneplans für SARS-CoV-2 und unter Berücksichtigung der Regelungen des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Institutes (RKI) durchgeführt werden.	Grundsätzlich ist es möglich, dass nach vorheriger Abstimmung mit allen Erziehungsberechtigten und Teilnehmenden eine Schulfahrt abgesagt wird. Die dabei entstehenden Stornierungskosten für Fahrten, die bis zum 31. Dezember 2020 stattfinden sollten, werden vom Land übernommen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist auf ein möglichst frühzeitiges Handeln zu achten, denn es gilt die allgemeine Schadensminderungspflicht. Für die Abrechnung der Stornierungsaufwendungen bis zum 31. Dezember 2020 sind die bereits in den Schulen vorliegenden Formulare zu verwenden.	Neubuchungen sind nur dann möglich, wenn es sich um eine Fahrt in eine Herberge eines Trägers der öffentlichen oder freien Jugendhilfe im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt und dabei gesichert ist, dass für eine Stornierung der Fahrt, die direkt und unmittelbar mit dem Coronavirus im Zusammenhang steht und die Reise aus diesem Grund nicht möglich macht, keine Stornokosten durch diesen Träger erhoben werden, sofern die Schule ihre Bereitschaft zur Umbuchung der Fahrt auf einen späteren Reisetern verbindlich erklärt. Bei einem Lockdown im Heimatkreis einer Schule (z. B. ein Landkreis wird zum Risikogebiet erklärt) oder bei einem Lockdown am Reiseziel muss die Stornierung der Fahrt auch ohne die Bedingung einer Umbuchung kostenfrei sein. Bei allen Anbietern von Trägern der Jugendhilfe sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Veranstalter, Reiseunternehmen sowie der Reiserücktrittsversicherungen zu beachten.
Aktuelle Informationen können auch jederzeit unter folgenden Link abgerufen werden:					
https://deutsches-schulportal.de/bildungswesen/coronavirus-welche-regeln-gelten-fuer-schulen/					